

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Sven Lehmann, Ulle Schauws, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Corinna Rüffer, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstBestG)

A. Problem

Das Transsexuellengesetz (TSG) ist fast 40 Jahre alt und entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Es stellt für die Änderung der Vornamen und die Berichtigung des Geschlechtseintrages entsprechend der selbst bestimmten Geschlechtsidentität unbegründete Hürden auf, die das Selbstbestimmungsrecht in menschenunwürdiger Weise beeinträchtigen. Bereits sechs Mal hat das Bundesverfassungsgericht einzelne Vorschriften des Gesetzes für verfassungswidrig erklärt (Beschluss vom 16. März 1982 – 1 BvR 983/81, Beschluss vom 26. Januar 1993 – 1 BvL 38, 40, 43/92, Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03, Beschluss vom 18. Juli 2006 – 1 BvL 1 und 12/04, Beschluss vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05, Beschluss vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07). Auch weitere Vorschriften des TSG stehen verfassungsrechtlich in der Kritik, wie der psychopathologisierende Begutachtungszwang.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Oktober 2017 den Gesetzgeber dazu aufgefordert, bis Ende 2018 eine Neuregelung des Personenstandsrechts auf den Weg zu bringen, eine dritte Option beim Geschlechtseintrag einzuführen oder gänzlich auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16). In seiner Urteilsbegründung stellte das Bundesverfassungsgericht heraus, dass die geschlechtliche Identität ein zentraler Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist und die Kennzeichnung des Geschlechts eine „Identität stiftende und ausdrückende Wirkung“ habe. Zudem hänge der Geschlechtseintrag wesentlich von dem Geschlechtsempfinden eines Menschen ab. Das Urteil stellt damit die Selbstbestimmung als Persönlichkeitsrecht eines Menschen klar in den Vordergrund (s. auch BVerfGE 115, 1, 15).

Mit der Änderung des Personenstandsgesetzes zum 1. Januar 2019 hat der Deutsche Bundestag auf den Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes reagiert und eine dritte Option beim Geschlechtseintrag („divers“) geschaffen. Das beschlossene Gesetz wurde allerdings von den Verbänden und der Fachöffentlichkeit als ambi-

tionslos und bevormundend kritisiert (www.bundestag.de/ausschuesse/a04_innenausschuss/anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNF9pbm5lbnmFlc3NjaHVzcy9hbmhvZXJ1bmdlbi8wNS0yNi0xMS0yMDE4LTExLTAwLTU3OTMlNA==&mod=mod541724; Deutscher Juristinnenbund e.V., Stellungnahme vom 10. Juli 2018; Paritätische Positionsbestimmung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur „Dritten Option“ beim Geschlechtseintrag vom 18. Juni 2018; www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Aenderung_Geburtsregister_201807.pdf; www.bv-trans.de/bundestag-und-bundesrat-entscheiden-ueber-dritten-geschlechtseintrag-jetzt-heisst-es-tsg-mit-selbstbestimmungsgesetz-ersetzen%ef%bb%bf/; www.im-ev.de/pdf/Stellungnahme_zum_Gesetz_zur_Aenderung_der_in_das_Geburtenregister_einzutragenden_Angaben.pdf; <http://dritteoption.de/statement-zur-beschlossenen-pstg-reform-ein-schritt-nach-vorn-aber-noch-kein-verfassungskonformes-gesetz/>). Vor allem beanstandet wurde die Regelung, wonach die Entscheidung über den Geschlechtseintrag von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht wird. Zudem bleibt es weiterhin unklar, ob das Gesetz transsexuelle, transgeschlechtliche und transidente Menschen ausschließt, die sich immer noch durch das unwürdige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz quälen müssen. In dieser Frage widerspricht sich die Auffassung des Bundesinnenministeriums mit der Rechtsprechung, die diesen Ausschluss beanstandet hat (vgl. AG Münster, Beschluss vom 16.12.2019, Akz. 22 III 36/19 und www.queer.de/detail.php?article_id=33374). Das verursacht Rechtsunsicherheit und stellt eine klare, verfassungswidrige Ungleichbehandlung dar.

Des Weiteren werden in Deutschland an intergeschlechtlichen Kindern immer noch genitalverändernde Operationen vorgenommen, die medizinisch nicht notwendig sind. Betroffene und ihre Verbände sowie nationale, europäische und internationale Organisationen kritisieren diese Praxis seit Jahren und fordern die Einführung eines Verbots genitalverändernder Operationen im Kindesalter.

B. Lösung

Das Transsexuellengesetz wird durch das Selbstbestimmungsgesetz ersetzt. Im § 45b des Personenstandsgesetzes wird im Einklang mit der Rechtsprechung (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16; AG Münster, Beschluss vom 16.12.2019, Akz. 22 III 36/19) und mit dem im Auftrag der Bundesregierung erstellten Rechtsgutachten zum Verständnis von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ in § 45b Personenstandsgesetz (Mangold, Markwald, Röhner, 2019) klargestellt, dass alle Menschen eine Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei einem Standesamt abgeben können. Zudem verbietet das Selbstbestimmungsgesetz genitalverändernde chirurgische Eingriffe bei Kindern, statuiert einen Anspruch auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen, konkretisiert das Offenbarungsverbot und sanktioniert die Verstöße dagegen, verpflichtet Bund, Länder und Kommunen zum Ausbau der bisherigen Beratungsangebote und führt eine Regelung für trans- und intergeschlechtliche Eltern ein. Somit wird dem Selbstbestimmungsrecht und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen.

C. Alternativen

Der Gesetzgeber kann – wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur sog. „dritten Option“ suggeriert hat – auf Erfassung des Geschlechts als Personenstand gänzlich verzichten und durch Liberalisierung des Namensrechts die Änderung der Vornamen und die Anpassung des Nachnamens erleichtern.

Zum Verbot genitalverändernder chirurgischer Eingriffe bei Kindern gibt es keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Durch den Vorschlag entstehen Kosten für Bund, Länder und Kommunen für den Ausbau der bisherigen Beratungsangebote, die zurzeit im überwiegenden Teil auf ehrenamtlicher Basis funktionieren und nicht flächendeckend vorhanden sind.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diesen Vorschlag ergeben sich Mehraufwendungen bei den nunmehr zuständigen Behörden (Standesämter), die angesichts der vergleichsweise geringen Fallzahlen kaum ins Gewicht fallen. Dem stehen erhebliche Einspareffekte gegenüber, die sich aus der Entlastung der Gerichte und insbesondere durch Einsparungen im Bereich der Verfahrenskostenhilfe ergeben, die bislang vor allem wegen der erheblichen Aufwendungen für die erforderlichen Gutachten in vergleichsweise vielen Fällen in Anspruch genommen werden musste. Nach bisherigen Berechnungen betragen sie jährlich etwa 1,1 Millionen Euro (Schätzung für 2015, s. Adamietz/Bager im Auftrag des BMSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“, 2017, www.bmfsfj.de/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs--und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen---band-7-data.pdf, S. 13).

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes
und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes
(SelbstBestG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Transsexuellengesetzes

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes

§ 45b des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 45b

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung

(1) Jede Person kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, können Personen gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich sind, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, wenn sie

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind,
2. als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz im Inland haben oder
4. als Ausländer,
 - a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
 - b) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten oder
 - c) eine Blaue Karte EU besitzen.

Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Im Falle der Nachnamen, aus denen man das Geschlecht schließen kann, kann der Nachname geschlechtergerecht angepasst werden. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Für eine Person, die geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur ihr gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Verweigert der gesetzliche Vertreter die Abgabe der vom Kind gewünschten Erklärung, so ersetzt das Familiengericht die Erklärungsabgabe, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist stets erforderlich.

(3) Ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, gibt die Erklärung selbst ab.

(4) Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.

(5) Eine erneute Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung kann frühestens ein Jahr ab Rechtskraft der vorangegangenen Erklärung abgegeben werden.“

Artikel 3

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstBestG)

§ 1

Wirkungen der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung

(1) Vom Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes an richten sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten der Antrag stellenden Person nach dem neuen Geschlecht.

(2) Die Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes lässt die bestehenden Ansprüche auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen unberührt. Bei einer sich unmittelbar anschließenden Leistung aus demselben Rechtsverhältnis ist, soweit es hierbei auf das Geschlecht ankommt, weiter von den Bewertungen auszugehen, die zum Zeitpunkt der Berichtigung des Geschlechtseintrages zugrunde gelegen haben.

§ 2

Anspruch auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen

(1) Das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend der Geschlechtsidentität umfasst das Recht, über die Durchführung medizinischer Maßnahmen zur Modifizierung des eigenen Körpers im Hinblick auf Erscheinung und körperliche Funktionen bei vollumfassender vorheriger medizinischer Aufklärung und Einwilligungsfähigkeit selbstbestimmt zu entscheiden.

(2) Intergeschlechtliche Versicherte sowie Versicherte mit Geschlechtsinkongruenz haben Anspruch auf geschlechtsangleichende Maßnahmen einschließlich Hormontherapie sowie der Angleichung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale. Das Nähere zum Kreis der Anspruchsberechtigten und zum Umfang der notwendigen Leistungen regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 SGB V bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes. Vor der Entscheidung ist den bundesweiten Verbänden von trans- und intergeschlechtlichen Personen, den für die Leistungserbringung relevanten pharmazeutischen Unternehmen und Medizinprodukteherstellern und deren Spitzenorganisationen auf Bundesebene sowie den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Verbot genitalverändernder chirurgischer Eingriffe

(1) Eltern können nicht in einen genitalverändernden chirurgischen Eingriff an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des Kindes einwilligen. § 1909 BGB ist nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Eingriff zur Abwendung einer Gefahr für das Leben oder einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit des Kindes erforderlich ist. In solchen Fällen bedarf die Einwilligung der sorgeberechtigten Personen der Genehmigung des Familiengerichts. Diese darf nur erteilt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit im Sinne von Satz 3 sowie die ordnungsgemäße Aufklärung der Sorgeberechtigten im Sinne von § 630e BGB festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzug gilt § 34 StGB entsprechend. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist stets erforderlich. § 1631d BGB bleibt unberührt.

(2) Ein genitalverändernder chirurgischer Eingriff an einem Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist nur mit seiner Einwilligung zulässig. In solchen Fällen bedarf es zusätzlich der Einwilligung der sorgeberechtigten Person. Verweigern die sorgeberechtigten Personen deren Einwilligung, so ersetzt das Familiengericht die Einwilligung, wenn:

1. eine Beratung des Kindes stattgefunden hat,
2. das Kind einwilligungsfähig ist,
3. der Eingriff dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist stets erforderlich.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und des Absatzes 2 hat der Behandelnde nach § 630a BGB die Patientenakte des Kindes für die Dauer von 50 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.

§ 4

Offenbarungsverbot

(1) Nach der Abgabe der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes dürfen der frühere Geschlechtseintrag, die davor geführten Vornamen und ggf. der angepasste Nachname ohne Zustimmung der Antrag stellenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Die in den amtlichen Dokumenten und Registern enthaltenen Angaben über die Geschlechtszugehörigkeit sowie die vom Geschlecht abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen sind unverzüglich zu ändern.

(3) Staatliche und nichtstaatliche Stellen, die von einer Erklärung nach § 45b des Personenstandsgesetzes Kenntnis erlangt haben, haben Hinweise auf die früher geführten Vornamen, den früher geführten Nachnamen und die frühere Geschlechtszuordnung zu löschen. Ist eine Löschung nicht möglich, weil eine Zuordnung älterer Vorgänge dadurch unmöglich wird, hat die Speicherung der früher geführten Vornamen, der früheren Nachname und der früheren Geschlechtszuordnung so zu erfolgen, dass diese nicht unnötig offenbart und nur dem Kreis von Personen zugänglich gemacht werden, für die der Zugang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben unerlässlich ist.

(4) Für zivilrechtliche Verträge gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die vor der Abgabe der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes erstellten amtlichen Dokumente, Zeugnisse aus früheren Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen und sonstigen relevanten Dokumente sind entsprechend des berichtigten Geschlechtseintrags und mit den neuen Vornamen und ggf. dem angepassten Nachnamen mit ursprünglichem Ausstellungsdatum neu auszustellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Vor der Weitergabe einer Akte an eine andere Dienststelle oder Organisationseinheit ist zu prüfen, ob die Akte Dokumente mit den früher geführten Vornamen, dem früheren Nachnamen oder der früheren Geschlechtszuordnung enthält. In diesem Fall müssen diese aus der Akte entfernt werden, es sei denn, sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben unbedingt erforderlich. Bei digitalen Akten gilt Absatz 3 Satz 2f.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für alle Änderungen der Vornamen und die Anpassung des Geschlechtseintrages nach dem Transsexuellengesetz sowie nach dem § 45b des Personenstandsgesetzes entsprechend.

§ 5

Beratungsangebot

(1) Jede Person hat das Recht, sich zu Fragen der Geschlechtsidentität, deren Anerkennung nach dem § 45b des Personenstandsgesetzes und des diskriminierungsfreien Umgangs mit Personen, die die Rechte aus dem Gesetz in Anspruch nehmen, von einer hierzu geeigneten Beratungsstelle kostenfrei auf Wunsch auch anonym informieren und ergebnisoffen beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst

1. Aufklärung über die Geschlechtsidentität, die vom bei der Geburt vorgenommenen Geschlechtseintrag abweichen und im Einklang oder im Widerspruch mit den körperlichen Merkmalen empfunden werden kann,
2. Aufklärung über die Möglichkeiten, psychologische und medizinische Beratungs- und Begleitungsangebote wahrzunehmen,
3. Unterstützung bei der Selbstbestimmung der eigenen Geschlechtsidentität und Beratung über die möglichen sozialen Folgen einer Transition und Wege, mit diesen Folgen umzugehen,
4. Unterstützung bei der Abwägung, ob Möglichkeiten der hormonellen, chirurgischen und sonstigen körperlichen Angleichung in Anspruch genommen werden sollen, insbesondere bei irreversiblen Maßnahmen und bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen,
5. Aufklärung über die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag zu berichtigen, die Vornamen zu ändern und den Nachnamen anzupassen, soweit diese nicht mit der Geschlechtsidentität übereinstimmen, sowie darüber, dass diese Entscheidung selbstbestimmt und ohne äußere Beeinflussung getroffen werden darf,
6. Informationen über die Bedeutung und die rechtlichen und sozialen Folgen der Berichtigung des Geschlechtseintrags, Eintragung der neuen Vornamen und ggf. der angepassten Nachnamen nach diesem Gesetz,
7. Aufklärung über die Möglichkeiten einer Erklärung nach § 45b des Personenstandsgesetzes im Falle einer Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie die für diesen Fall zur Verfügung stehenden Beratungs- und Hilfsangebote,
8. Unterstützung bei der Entwicklung der Selbstakzeptanz, des Selbstwertgefühls und der Selbstsicherheit in Bezug auf Geschlechtsidentität,
9. Unterstützung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten und weiterer Familienangehöriger bei der Akzeptanz der Geschlechtsidentität ihres Kindes.

(3) Das für Familie zuständige Bundesministerium koordiniert die Sammlung und Veröffentlichung von nationalen und regionalen Beratungsangeboten und Materialien nach diesem Gesetz.

(4) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot geeigneter wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung sicher. Dabei werden Beratungsstellen freier Träger gefördert, insbesondere in denen eine besondere Sensibilisierung dank Zusammenarbeit mit Personen besteht, die Erfahrungen mit Geschlechtsidentität haben, die vom bei der Geburt vorgenommenen Geschlechtseintrag abweicht oder im Widerspruch mit den körperlichen Merkmalen empfunden wurde oder wird.

§ 6

Elternschaft

(1) Dem Kind einer Person, die nach der Geburt des Kindes eine Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes abgegeben hat, ist auf dessen Antrag eine Geburtsurkunde auszustellen, in welcher der Elternteil des Kindes seiner Geschlechtszuordnung entsprechend und, sofern die Vornamen geändert und der Nachname angepasst wurden, mit seinem geänderten Vornamen und dem angepassten Nachnamen bezeichnet ist. Für ein Kind, das das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann der Antrag von dessen Eltern gestellt werden.

(2) Bei der Eintragung der Geburt eines Kindes, das von einer Person, die eine Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes abgegeben hat, geboren, gezeugt oder angenommen wurde, ist der Elternteil seiner Geschlechtszuordnung entsprechend und sofern die Vornamen geändert und der Nachname angepasst wurden, mit seinem geänderten Vornamen und dem angepassten Nachnamen zu bezeichnen.

(3) Für Personen, die ihre Vornamen bzw. Geschlechtszugehörigkeit nach dem Transsexuellengesetz geändert bzw. festgestellt haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen ein Offenbarungsverbot gemäß § 4 Absatz 1, 2 und 4 verstößt oder
 2. gegen ein Lösungsgebot gemäß § 4 Absatz 3 und 4 verstößt oder
 3. den zuvor geführten Vornamen oder den früheren Nachnamen verwendet oder sich auf die vorherige Geschlechtszuordnung bezieht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Artikel 4

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 3 ist einem Passbewerber, dessen Geschlechtsangabe divers ist oder der keine Geschlechtsangabe hat, auf Antrag ein Pass mit der Angabe weiblich oder männlich auszustellen.“
 - b) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Abkürzung „F“ für Personen mit einem weiblichen Geschlechtseintrag, „M“ für Personen mit einem männlichen Geschlechtseintrag und „X“ für Personen mit einem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Eintrag“;“
2. § 6 Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beantragt eine Person nach § 4 Absatz 1 Satz 4 die Eintragung eines von ihrem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts im Pass, so kommt dieser Eintragung keine Rechtswirkung zu.“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 158 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. in Verfahren nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 des Selbstbestimmungsgesetzes.“
2. Dem § 163 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Verfahren nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Selbstbestimmungsgesetzes hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung von mindestens zwei Gutachten über die Erforderlichkeit des operativen Eingriffs stattzufinden. Der Sachverständige darf nicht der Behandelnde im Sinne des § 630a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein.“
3. In § 168a Absatz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Transsexuellengesetz anhängig sind, werden mit der Zustimmung der Antrag stellenden Person nach § 1 und § 8 TSG nach den Vorschriften des Selbstbestimmungsgesetzes und des Personenstandsgesetzes durchgeführt. Verweigert die Antrag stellende Person die Zustimmung, wird das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu Ende geführt.
- (2) Die Verfahren werden dem Standesamt, bei dem die Geburt registriert wurde, zur weiteren Erledigung von den Amtsgerichten zugewiesen.
- (3) Die Anträge nach § 1 und § 8 TSG gelten als Erklärungen zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes.
- (4) Die nach § 1 TSG geführten Begutachtungsverfahren sind einzustellen. Verfahrenskosten sind nicht zu erheben. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden zurückerstattet.
- (5) Personen, die nach dem Transsexuellengesetz ihre Vornamen geändert und ihre Geschlechtszugehörigkeit festgestellt oder nach dem bisherigen Verfahren des § 45b des Personenstandsgesetzes eine Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung abgegeben haben, können ihren Nachnamen gem. § 45b Absatz 1 Satz 4 des Personenstandsgesetz geschlechtergerecht anpassen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 21. April 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Transsexuellengesetz ist abgesehen von wenigen kleinen Novellierungen seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht mehr reformiert worden. Viele seiner Regelungen entsprechen aber nicht mehr dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Ziel der Reform ist es, die Grundrechte aller Menschen unabhängig von deren geschlechtlicher Identität in vollem Umfang zu verwirklichen, indem die tatsächliche geschlechtliche Vielfalt akzeptiert wird, anstatt Menschen in vorgegebene Raster zu pressen und ihnen das Leben damit zu erschweren. Auch verschiedene Eingaben an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in den vergangenen Jahren zeigen, dass ein großes Bedürfnis nach einer raschen Reform des Transsexuellengesetzes besteht.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in sechs Entscheidungen mit dem Transsexuellengesetz befasst und folgende Vorschriften für verfassungswidrig erklärt:

- § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 a.F. des Transsexuellengesetzes verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG, soweit bei einem Transsexuellen unter 25 Jahren trotz Durchführung einer geschlechtsumwandelnden Operation und Erfüllung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen die personenstandsrechtliche Feststellung der Zugehörigkeit zu dem anderen Geschlecht ausgeschlossen ist (Beschluss vom 16.03.1982 – 1 BvR 983/81),
- § 1 Abs. 1 Nr. 3 a.F. des Transsexuellengesetzes ist mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar, Transsexuellen unter 25 Jahren die Vornamensänderung nach § 1 des Transsexuellengesetzes zu versagen, die älteren Transsexuellen gewährt wird (BVerfG, Beschluss vom 26.01.1993 – 1 BvL 38, 40, 43/92),
- § 7 Abs. 1 Nr. 3 a.F. des Transsexuellengesetzes verletzt das von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Namensrecht eines homosexuell orientierten Transsexuellen sowie sein Recht auf Schutz seiner Intimsphäre, solange ihm eine rechtlich gesicherte Partnerschaft nicht ohne Verlust des geänderten, seinem empfundenen Geschlecht entsprechenden Vornamens eröffnet ist; die Norm ist deshalb bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht anwendbar (BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005 – 1 BvL 3/03),
- § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Transsexuellengesetzes verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), soweit er ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, von der Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG ausnimmt, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt (BVerfG, Beschluss vom 18.07.2006 – 1 BvL 1 und 12/04),
- § 8 Abs. 1 Nr. 2 a.F. des Transsexuellengesetzes ist mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar, weil er einem verheirateten Transsexuellen, der sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, die Möglichkeit, die personenstandsrechtliche Anerkennung seiner neuen Geschlechtszugehörigkeit zu erhalten, nur einräumt, wenn seine Ehe zuvor geschieden wird (BVerfG, Beschluss vom 27.05.2008 – 1 BvL 10/05) und
- es verstößt gegen Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, dass ein Transsexueller, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Transsexuellengesetz erfüllt, zur rechtlichen Absicherung seiner gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nur dann eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen kann, wenn er sich zuvor gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Transsexuellengesetzes einem seine äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat sowie dauernd fortpflanzungsunfähig ist und aufgrund dessen personenstandsrechtlich im empfundenen und gelebten Geschlecht Anerkennung gefunden hat. (BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07).

In diesen sechs Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht Feststellungen getroffen und Grundsätze formuliert, die eine Überarbeitung des Transsexuellengesetzes notwendig machen und dafür Maßstäbe vorgeben: Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) schützt die Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift. Dieser Verfassungsgrundwert gewährleistet zugleich in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 GG die Freiheit des Individuums, sich seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechend zu entfalten. Die Frage, welchem

Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betrifft dabei einen Bereich, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG gestellt habe. Jede Person kann daher von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. Das schließt die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren.

Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG schützt den Vornamen eines Menschen zum einen als Mittel zu seiner Identitätsfindung und Entwicklung der eigenen Identität, zum anderen als Ausdruck seiner erfahrenen oder gewonnenen geschlechtlichen Identität. Die sich im so gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. Deshalb darf in das Recht an dem Vornamen, der das Ergebnis der eigenen geschlechtlichen Identitätsfindung des Namensträgers ist und sie widerspiegelt, nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange eingegriffen werden. Der vom Persönlichkeitsrecht geschützte Wunsch nach Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Vornamen umfasst damit auch das Recht, in der empfundenen Geschlechtlichkeit mit Namen angesprochen und anerkannt zu werden und sich nicht im Alltag Dritten oder Behörden gegenüber hinsichtlich der eigenen Geschlechtsidentität gesondert offenbaren zu müssen.

Aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folgt das Gebot, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur sog. „dritten Option“ vom 8. November 2017 ausgeführt: „Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst (vgl. BVerfGE 115, 1 <14>; 121, 175 <190>). Es ist die wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundener Geschlechtlichkeit abhängt (vgl. BVerfGE 115, 1 <15>).“ (1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109, Rn 56).

In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht einen klaren Auftrag formuliert: Es hat den Gesetzgeber dazu aufgefordert, bis Ende 2018 eine Neuregelung des Personenstandsrechts auf den Weg zu bringen, eine dritte Option zum Geschlechtseintrag einzuführen oder gänzlich auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten.

In seiner Urteilsbegründung stellte das Bundesverfassungsgericht heraus, dass die geschlechtliche Identität ein zentraler Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Das bestehende Personenstandsrecht verlangt von Menschen ohne eindeutige männliche oder weibliche Zuordnung, sich entweder dem binären System anzupassen, oder sich ohne Geschlechtseintrag definieren zu müssen. Es ist damit eine Entscheidung, dass die Selbstbestimmung als Persönlichkeitsrecht klar in den Vordergrund stellt.

Das Persönlichkeitsrecht dient dem Schutz der Persönlichkeit einer Person vor Eingriffen in ihren Lebens- und Freiheitsbereich. Das Bundesverfassungsgericht hat schon in Bezug auf das Transsexuellengesetz mehrfach die Feststellung getroffen, dass die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, einen Bereich betreffe, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 GG gestellt habe. Jede Person könne daher von den staatlichen Organen die Beachtung dieses Bereichs verlangen. Das schließe die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren.

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben (Bundestagsdrucksache 19/4669) widerspricht diesem Grundrecht. Denn es gibt dem Menschen nicht die Möglichkeit, den eigenen Geschlechtseintrag selbst zu wählen, sondern setzt dafür eine Fremdbestimmung in Form eines ärztlichen Attests voraus.

Damit werden intergeschlechtliche Menschen unnötig pathologisiert. Es wird aber auch die Chance vertan, endlich das entwürdigende Transsexuellengesetz zu überwinden und auch transsexuellen, transidenten und nicht-binären Menschen die Möglichkeit einer selbstbestimmten Personenstandswahl ohne pathologisierende Zwangsgutachten zu ermöglichen.

Ziel der Reform des Personenstandsrechts muss daher endlich sein, die Grundrechte aller Menschen unabhängig von deren geschlechtlichen Identität in vollem Umfang zu verwirklichen, indem die tatsächliche geschlechtliche

Vielfalt akzeptiert wird, anstatt Menschen weiter in vorgegebene Raster zu pressen und ihnen gleichberechtigte Teilhabe zu erschweren.

Besonders die sog. Begutachtungspraxis steht in der Kritik. Ursprünglicher Zweck, die Vornamens- und Personenstandsänderung an die Begutachtung durch zwei unabhängige Sachverständige zu knüpfen, war nach den Gesetzgebungsmaterialien die Vermeidung eines Verstoßes gegen das Sittengesetz (d. h. keine staatliche Duldung oder gar Förderung von homosexuellen Gemeinschaften), der Schutz vor übereilten Entscheidungen sowie eine Art Beratungsfunktion: Indem auch die Vornamensänderung an die Begutachtung geknüpft wurde, sollte sichergestellt sein, dass auch Personen, die noch nicht in ärztlicher Behandlung waren (die Personenstandsänderung setzte ja ohnehin somatische Maßnahmen voraus), „auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung und Betreuung hingeführt“ würden (BT-Drs. 8/2947, S. 12). Dieser Zweck wird durch die Rechtswirklichkeit konterkariert. Eine deutschlandweite Befragung ergab, dass die Begutachtung nicht als hilfreiche Unterstützung, sehr häufig aber als Eingriff in die Selbstbestimmung und in die Privatsphäre empfunden wird (Adamietz/Bager im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, Anhang 3, Teil 2). Es zeigte sich hingegen, dass Krankenkassen regelmäßig die Gutachten aus dem TSG-Verfahren zur Änderung des Vornamens und (seit Wegfall der Operationspflicht nach § 8 TSG) des Personenstandes verlangen, um die ihrer Zuständigkeit unterfallende Begutachtung im Rahmen der Kostenübernahmepflicht für somatische Angleichungsmaßnahmen zu erleichtern. Berichtet wurde, dass die Krankenkassen die Diagnose „Transsexualität“ teilweise infrage stellen, wenn noch kein TSG-Verfahren durchlaufen wurde, um die Gewährung von Angleichungsmaßnahmen zu verweigern. Die vormals durch § 8 TSG vorgegebene Reihenfolge (erst körperliche Angleichung, dann Personenstandsänderung) wird so umgekehrt. Dies kann dazu führen, dass Versicherten adäquate Gesundheitsversorgung verweigert wird, weil sie nicht die psychischen Ressourcen haben, sich neben den oft langwierigen Auseinandersetzungen mit der Krankenkasse zusätzlich dem Begutachtungsverfahren im Rahmen des TSG-Verfahrens zu widmen.

Zudem empfinden Kinder die Begutachtung als besonders übergriffig. Eltern berichten von den Schwierigkeiten, dem Kind zu vermitteln, dass es fremden Menschen intime Fragen beantworten muss, nachdem es seine Identität schon den Familienangehörigen und z. T. auch schon der Schule begreiflich gemacht hat und es nun nur noch darum geht, mit einem passenden Ausweisdokument eine Auslandsreise zu ermöglichen oder in einer nichtunterstützenden Schule die Verwendung des richtigen Vornamens und Pronomens zu erreichen. Es ist von Einzelfällen acht- oder sogar zwölfstündiger Gutachtersitzungen berichtet worden, die den Kindern zugemutet werden (vgl. Krell/Oldemeier, „Coming-out – und dann...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2015), wohl um die Ernsthaftigkeit des Wunsches nach einem TSG-Verfahren zu „testen“. Dies ist sicherlich als Verletzung der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit zu bewerten und dürfte auch gegen das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verstoßen.

Vonseiten der Begutachtenden selbst wird inzwischen verstärkt vertreten, die Begutachtungspflicht abzuschaffen (Adamietz/Bager im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, S. 12). Die Begutachtung ergebe nur in unter 1 % der Fälle eine Verneinung der nach § 4 TSG zu beantwortenden Frage nach einer höchstwahrscheinlich dauerhaft vorliegenden, seit drei Jahren bestehenden transsexuellen Prägung. Die Geschlechtsidentität eines Menschen könne ohnehin nicht fremdbegutachtet werden, die Begutachtung könne insofern nur wiedergeben, was der Mensch über sich selbst berichtet. Die seit Inkrafttreten des TSG erhobenen Verfahrenszahlen bestätigen dies. Die Rate der abgelehnten Anträge liegt seit Inkrafttreten des TSG bei unter 5 %, Tendenz abnehmend.

Die gesellschaftliche wie rechtliche Situation der transgeschlechtlichen Menschen wird seit einigen Jahren auf der europäischen Ebene kritisch betrachtet. Bereits in den 2010 verabschiedeten Empfehlungen sprach sich das Ministerkomitee des Europarats für eine reguläre Überprüfung der einschlägigen Gesetzgebung zwecks Vermeidung unnötiger Voraussetzungen für eine Geschlechtsanpassung sowie für ein „schnelles, transparentes und zugängliches Verfahren“ zur Vornamensänderung (Recommendation CM/Rec(2010)5). Ferner hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats am 29. April 2010 alle Mitgliedstaaten aufgerufen, gesetzgeberische Vorkehrungen zu unternehmen, die den transgeschlechtlichen Menschen das Recht auf Ausstellen amtlicher Dokumente mit Angabe des gewünschten Geschlechts einräumen, ohne zuvor einen operativen Eingriff bzw. Hormontherapie durchführen zu müssen (Resolution 1728 (2010)).

Auch andere internationale Institutionen fordern vom Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass ein Geschlechtseintrag schnell, transparent und leicht zugänglich änderbar sein sollte (Menschenrechtskommissar des

Europarats (2015): Human rights and intersex people. CommDH/Issue-Paper (2015) 1 1, Empfehlung Nr. 4, S. 9 und S. 37 ff.; Parlamentarische Versammlung (2015): Resolution 2048 „Discrimination against transgender people in Europe“; Yogyakarta-Prinzipien, Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität von 2006, Prinzip 4; s. auch das 7. und 8. Staatenberichtsverfahren des CEDAW-Ausschusses, Nr. 21., 45. und 46.).

Zudem hat die Weltgesundheitsorganisation WHO „Transsexualismus“ aus dem Verzeichnis „Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ entfernt, der bislang zu den Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen zählte. Erst mit der neuen Klassifizierung, welche im Juni 2018 verabschiedet wurde, wurde sie endlich gestrichen. Der neue Katalog muss bis 1. Januar 2022 in nationales Recht umgesetzt werden. Durch diese Neubezeichnung entfällt die bisherige Einordnung unter bisherigen Klassifikation (ICD-10) als psychische Störung.

Schließlich zeigt eine rechtsvergleichende Analyse, dass die Reformbestrebungen im Bereich des Selbstbestimmungsrecht in eine ähnliche Richtung gehen: Argentinien (2012), Dänemark (2014), Malta (2015), Irland (2015), Norwegen (2016) und Belgien (2018) haben ein Antragsverfahren ohne Begutachtung für die rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität eingeführt (Personenstands- und Namensänderung). In Schweden gibt es ein laufendes Gesetzgebungsverfahren, das auf die Abschaffung der psychologischen Begutachtung zielt.

Darüber hinaus werden in Deutschland nach wie vor intergeschlechtliche Säuglinge und Kinder medizinisch nicht notwendigen Operationen und Behandlungen unterzogen mit dem Ziel, ihre körperliche Erscheinung und Funktion mit den binären Geschlechterstereotypen in Einklang zu bringen (Krämer/Sabisch/Woweries: Varianten der Geschlechtsentwicklung, in: Kinder- und Jugendarzt, 2016, S. 2248 ff.). Diese Eingriffe sind in der Regel irreversibel und können schwerwiegende, langfristige körperliche und psychische Leiden verursachen (Deutscher Ethikrat: Stellungnahme Intersexualität, BT-Drs. 17/9088, S. 26 f.)

Ein Verbot von genitalverändernden chirurgischen Eingriffen ist dringend geboten, weil nach wissenschaftlichen Analysen solche Operationen noch immer stattfinden (vgl. Klöppel: Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter, Berlin: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin, 2016). Aus menschenrechtlicher Perspektive darf eine für den Lebensweg eines Menschen so hochsensible Entscheidung, wie diejenige für irreversible medizinische Eingriffe zur Geschlechtszuweisung, nicht ohne die Beteiligung der betroffenen Person selbst erfolgen (vgl. www.amnesty.de/sites/default/files/2018-06/Amnesty-Bericht-Intergeschlechtlichkeit-Deutschland-Daenemark-Mai2017.pdf).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Transsexuellengesetzes)

Das Transsexuellengesetz, dessen Vorschriften seit Jahren verfassungsrechtlich in der Kritik stehen und das dem aktuellen Wissensstands keine Rechnung trägt wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben. Artikel 6 regelt die Übergangsbestimmungen in Bezug auf die anhängigen Verfahren nach § 1 und § 8 TSG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Die Neufassung des § 45b des Personenstandsgesetzes eröffnet die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Geschlechtsidentität mit dem Geschlechtseintrag nach der Geburt zu harmonisieren. Damit kann in einem unbürokratischen Verfahren das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Geschlechtsangabe, Vornamen und ggf. Nachname geltend gemacht werden. Das Verfahren wird daher im Vergleich zum bisherigen Verfahren nach dem Transsexuellengesetz bzw. nach dem § 45b des Personenstandsgesetzes in der geltenden Fassung deutlich vereinfacht und nur vom Geschlechtsempfinden der Antrag stellenden Person abhängig gemacht (Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamenführung). Es wird nunmehr auf die bisher geforderte mindestens dreijährige Dauer des Zwangs des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht sowie auf den irreversiblen Charakter dieses Empfindens bzw. auf die Vorlage einer „ärztlichen Bescheinigung“ verzichtet.

Geschlechtsidentität kann nicht diagnostiziert werden, lediglich die Antrag stellende Person selbst kann letztlich darüber Auskunft geben. Ferner tastet eine Überprüfung des Ergebnisses des Sich-Selbst-Begreifens von Staats wegen einen der intimsten Bereiche des Menschen an, den das Grundgesetz als Teil der Intimsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG gestellt hat.

Damit wird einerseits der bisherige Begutachtungszwang nach dem Transsexuellengesetz abgeschafft. Andererseits korrigiert die Neufassung der Regelung die bisherige wissenschaftlich unhaltbare und auch von der Rechtsprechung (vgl. AG Münster, Beschluss vom 16.12.2019, Akz. 22 III 36/19) abgelehnte Annahme, dass Intersexualität stets von medizinischen Diagnosen und nicht von der Geschlechtsidentität abhängen darf. Auch der im Auftrag der Bundesregierung gegebenen Rechtsgutachten zum Verständnis von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ in § 45b Personenstandsgesetz (Mangold, Markwald, Röhner, 2019) kam zu dem Ergebnis:

„Ein enges rein somatisches Verständnis von Geschlecht ist verfassungsrechtlich unzulässig. Die Standesämter müssen daher stets die selbstempfundene Geschlechtsidentität, die durch das Allgemeine Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG geschützt ist, sowie den Anspruch auf gleiche Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität, den Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG vermittelt, berücksichtigen.“ (S. 19).

Mit der Neufassung des § 45b des Personenstandsgesetzes wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht stehen, Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Die Regelung wird für alle Menschen geöffnet. Die bisherige Kategorie „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ erwies sich als unpräzise und schränkte in sachfremder Weise die Normadressaten ein. Damit können insbesondere auch Menschen, die bisher auf das unwürdige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz angewiesen wurden, ihren kontrafaktischen Geschlechtseintrag und ggf. ihre Vornamen und Nachnamen korrigieren.

Zudem wird das wissenschaftlich nicht haltbare Erfordernis der „Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung“ (bisheriger Absatz 3) ersatzlos gestrichen. Damit werden Anforderungen an die erfolgreiche Abgabe einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung einerseits auf den staatsangehörigkeitsrechtlichen Status (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4) und andererseits auf die Geschäftsfähigkeit und das Alter der die Erklärung abgegebenen Person (Absatz 2) reduziert.

In Absatz 1 Satz 2 werden die statusrechtlichen Zugangsvoraussetzungen definiert. Der Zugang zum Verfahren für Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, sollte nicht mehr davon abhängig gemacht werden, ob das Heimatrecht eine vergleichbare Regelung kennt, da die Prüfung dieser Frage regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten bereitet und das Verfahren verzögert. Daher darf die Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung von deutschen Staatsangehörigen oder Ausländern abgegeben werden, bei denen ein ausreichender Inlandsbezug gegeben ist.

Im Unterschied zum Verfahren nach dem Transsexuellengesetz und zur bisherigen Fassung des § 45b des Personenstandsgesetzes kann im Falle der Nachnamen, aus den man das Geschlecht schließen kann, auch der Nachname geschlechtergerecht angepasst werden. Das ist beispielsweise bei den slawischstämmigen Nachnamen der Fall. Das gleiche gilt für Adelstitel entsprechend.

Zu Absatz 2

Die Neufassung des § 45b des Personenstandsgesetzes ermöglicht ab Vollendung des 14. Lebensjahres die Abgabe einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung auch ohne Mitwirken des gesetzlichen Vertreters. Ab diesem Alter misst die Rechtsordnung Minderjährigen die Fähigkeit bei, Verantwortung für Handlungen und (identitätsbezogene) Entscheidungen zu übernehmen, so etwa durch die Strafmündigkeit und die Religionsmündigkeit.

Der Absatz 2 regelt zudem, dass im Verfahren für eine Person, die geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, nur ihr gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben kann. Diese kann im Falle einer Weigerung gerichtlich ersetzt werden, wofür die Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrensbeistands bestimmt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Erklärung selbst abgeben kann und dafür keine Einwilligung der sorgeberechtigten Personen braucht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit des jeweiligen Standesamtes wie in der bisherigen Fassung des § 45b des Personenstandsgesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 beschränkt die Möglichkeit der Abgabe einer erneuten Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung ein. Folgeerklärungen der betroffenen Personen sind nach Ablauf von mindestens einem Jahr seit der ersten Erklärung in gleicher Weise zu behandeln wie Ersterklärungen. Aus anderen Staaten, die ebenfalls eine niedrighschwellige Möglichkeit zur erneuten Änderung eingeführt haben, sind keine Fälle missbräuchlicher Antragstellung bekannt. Auf zusätzliche Voraussetzungen für Folgeerklärungen wird daher verzichtet. Das gilt auch für die Rückkehr zu den ursprünglich eingetragenen Angaben. Die Mindestfrist von einem Jahr unterstreicht den grundsätzlich dauerhaften Charakter der Erst- und Folgeerklärungen.

Zu Artikel 3 (Selbstbestimmungsgesetz)**Zu § 1 (Wirkungen der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung)****Zu Absatz 1**

Die aus der Geschlechtszugehörigkeit folgenden Rechte und Pflichten des Betroffenen sollen sich von dem Tag der Berichtigung des Geschlechtseintrages an allgemein nach dem neuen Geschlecht richten.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz des § 1 Abs. 1. Eine abschließende Aufzählung der Renten und vergleichbaren wiederkehrenden Leistungen, die unberührt bleiben sollen, ist bei der großen Zahl der in Frage kommenden Ansprüche nicht zweckmäßig.

Zu § 2 (Anspruch auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ist Auslegungshilfe bei der Gestaltung und Abwicklung von Leistungen der Gesundheitsversorgung. Sie dient als Leitlinie bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen und soll zur Prävention von Diskriminierung beitragen.

Der Vorschrift liegt der Befund des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Hammarberg (Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd Edition (2011), S. 9) und des Gutachtens „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“ (Adamietz/Bager im Auftrag des BMSFJ, 2016) zugrunde, dass ein Großteil der Diskriminierung von Menschen, denen bei Geburt ein nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmendes Geschlecht zugewiesen wurde, im Gesundheitssystem stattfindet. Dies reiche von einem diskriminierenden, abwertenden Umgang bei der Sachbearbeitung bis zur Interpretation von Begutachtungs- und Behandlungsleitlinien zum Nachteil der versicherten Personen. Auch für das Begutachtungssystem des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen wird eine über die Begutachtungsrichtlinie (MDS-Richtlinie „Begutachtungsanleitung Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität“, 2009, Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung einer einheitlichen Begutachtung nach § 282 Absatz 2, Satz 3 SGB V) vermittelte Tendenz zur „Fehlersuche“ anstelle eines Mitwirkens an der bestmöglichen Linderung krankheitswertigen Leidens konstatiert (Nieder/Cerwenka/Richter-Appelt, Nationale und internationale Ansätze der Diagnostik und Versorgung von Menschen mit Transsexualität oder Geschlechtsdysphorie, in: Richter-Appelt/Nieder, (Hg.), Transgender Gesundheitsversorgung. Eine kommentierte Herausgabe der Standards of Care der World Professional Association for Transgender Health, Gießen 2014, S. 19–43 (28/29)). Dieser Befund ist in Zusammenhang mit der langjährigen Behandlung von Transsexualität als psychiatrischer Störung zu sehen, welche heute nicht mehr zu vertreten ist und die zu Stigmatisierung führt. Werden Versicherte, deren Geschlechtsidentität vom bei Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht, per se als psychisch gestört angesehen, erschwert dies die Beachtung ihres geäußerten Patientenwillens und beeinträchtigt ihre Möglichkeiten, ihre Patientenrechte selbstbestimmt auszuüben.

Nach der Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sind die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines stigmafreen Zugangs zu chirurgischen, hormonellen und psychologischen Behandlungen aufgefordert, die finanziell durch das Gesundheitssystem getragen werden (Forderungen 6.3.1 und 6.3.3 der Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015). Vergleichbare Vorschriften sind 2012 in Argentinien und 2014 in Malta verabschiedet worden.

Zu Absatz 2

Mit dem Absatz 2 wird der Anspruch auf Leistungen bei Geschlechtsinkongruenz und Intergeschlechtlichkeit rechtssicher verankert. Weitere Vorgaben zu Voraussetzungen (bspw. der Ausschluss von die Entscheidungsfähigkeit einschränkenden psychischen Erkrankungen) und notwendigen Beratungsleistungen sind in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu präzisieren. Eine Verankerung des Zugangs zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen und der entsprechenden Kostentragung über die gesetzliche Krankenversicherung wird darüber hinaus durch die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gewährleistet (BSG, Grundsatzentscheidungen vom 06.08.1987 – 3 RK 15/86 – und vom 11.09.2012 – B 1 KR 3/12 R; B 1 KR 9/12 so-wie B 1 KR 11/12 R).

Zu § 3 (Verbot genitalverändernder chirurgischer Eingriffe)**Zu Absatz 1****Zu Satz 1**

Satz 1 beinhaltet ein klarstellendes Verbot der Einwilligung sorgeberechtigter Personen in einen genitalverändernden chirurgischen Eingriff des nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindes, wenn dieser medizinisch nicht zwingend notwendig ist. Nicht zwingend notwendig ist der Eingriff auch, wenn er aufgeschoben werden kann, bis das Kind sich selbst dazu äußern und in die Entscheidung einbezogen werden kann. Dabei geht es um kosmetische oder vermeintlich psychosoziale Eingriffe, denen intergeschlechtliche Säuglinge und Kinder, die nicht mit eindeutig weiblichen oder männlichen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, in dem Versuch unterzogen werden, ihre körperliche Erscheinung und Funktion mit den binären Geschlechterstereotypen in Einklang zu bringen. Einwilligungen in derartige Eingriffe sind als höchstpersönliche Entscheidungen einer Stellvertretung nicht zugänglich. Ohne wirksame Einwilligung sind diese Eingriffe strafbare Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) und können zivilrechtliche Schadenersatzpflichten auslösen. Sobald ein Kind in eine entsprechende Entscheidung einbezogen werden kann und eine – jedenfalls teilweise – Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben ist, ist das absolute Verbot nicht mehr anwendbar.

Zu Satz 2

§ 1909 Absatz 1 BGB sieht vor, dass jeder, der unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft, für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger erhält. Der Ausschluss der Einwilligung der Eltern in einen genitalverändernden chirurgischen Eingriff nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Selbstbestimmungsgesetzes würde eine solche Verhinderung darstellen. Sinn der Regelung ist aber ein absolutes Verbot aller solcher genitalverändernden chirurgischen Eingriffe, die nicht vom Familiengericht zur Abwehr einer Lebensgefahr oder erheblichen Gesundheitsgefahr oder auf Wunsch eines mindestens 14-jährigen Kindes genehmigt werden. Dies erfordert auch einen Ausschluss der Ergänzungspflegschaft.

Zu Satz 3 und 4

Ist ein medizinischer Eingriff zur Abwendung einer Gefahr für das Leben oder einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit des Kindes erforderlich, besteht die Möglichkeit einer Einwilligung. Satz 4 führt für diese Fälle ein familiengerichtliches Genehmigungsverfahren ein, um die Durchsetzung des Verbots zu stärken und ausreichend Schutz im Einzelfall zu gewährleisten.

Zu Satz 5

Satz 5 bestimmt, dass das Familiengericht die Genehmigung nur erteilen darf, wenn die medizinische Notwendigkeit im Sinne von Satz 1 sowie außerdem die ordnungsgemäße Aufklärung der Sorgeberechtigten im Sinne von § 630e BGB festgestellt ist. Das Gericht hat insbesondere über die Indikation zu urteilen – eine abstrakte Gefahr reicht hierfür nicht aus – und dabei auch festzustellen, ob die anvisierte medizinische Maßnahme in vollem Umfang notwendig ist. Beurteilungsmaßstab ist dabei allein das Kindeswohl. Das Gericht prüft auch, ob vollumfänglich aufgeklärt wurde.

Zu Satz 6

Bei Gefahr im Verzug gilt § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) entsprechend.

Zu Satz 7

Satz 7 schließlich stellt klar, dass die Bestellung eines Verfahrensbeistandes in diesen Fällen stets erforderlich ist. Eine Anhörungspflicht ergibt sich bereits aus den allgemeinen Regeln (§ 159 FamFG).

Zu Satz 8

Das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll (§ 1631d BGB), bleibt vom Verbot des § 3 unberührt.

Zu Absatz 2**Zu Satz 1**

Ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann mit Genehmigung des Familiengerichts in genitalverändernde chirurgische Eingriffe einwilligen, wenn diese der elterlichen Einwilligung nach Absatz 1 Satz 1 entzogen sind. Die Regelung trägt der wachsenden Autonomie des Kindes in Fragen der eigenen Körperlichkeit und Geschlechtlichkeit Rechnung.

Zu Satz 2

Zum Schutz des Kindes bedarf die eigene Einwilligung des Kindes in die Vornahme eines genitalverändernden chirurgischen Eingriffs einer Genehmigung durch das Familiengericht. Zwar wird dem Kind mit Vollendung des 14. Lebensjahres gem. § 45b des Personenstandsgesetzes die Selbstbestimmung über die eigene Geschlechtsidentität zugestanden, so dass es für Änderungen seines Personenstands oder seines Namens keiner zwingenden familiengerichtlichen Genehmigung bedarf. Die komplexe medizinische Einordnung und die lebenslange Bedeutung eines möglicherweise irreversiblen Eingriffs machen es jedoch erforderlich, dass das Familiengericht im konkreten Fall prüft, ob die Entscheidung dem Wohl des Kindes widerspricht, um das Kind vor einer fremdbestimmten oder einer möglicherweise übereilten Entscheidung zu schützen.

Das Genehmigungsverfahren betrifft die elterliche Sorge und ist dem Familiengericht als Kindschaftssache nach § 151 Nummer 1 FamFG zugewiesen.

Zu Satz 3

Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn eine Beratung des Kindes stattgefunden hat, das Kind einwilligungsfähig ist und die Entscheidung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Diese strengen Voraussetzungen dienen dem Schutz des Kindes vor einer übereilten irreversiblen Entscheidung. Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Genehmigung nicht erteilt. Das Kind muss dann mit einem operativen Eingriff warten, ist aber nicht an einer hormonellen Therapie gehindert.

Zu Nummer 1

Das Familiengericht erteilt die Genehmigung für die Vornahme eines genitalverändernden chirurgischen Eingriffs auf Wunsch des Kindes nur, wenn eine Beratung des Kindes stattgefunden hat. Damit ist nicht die bei jedem Eingriff notwendige ärztliche Aufklärung nach § 630e BGB gemeint, sondern eine ergebnisoffene spezifische Beratung in Bezug auf den Umgang mit seinen körperlichen Geschlechtsmerkmalen, wie sie auch in der S2k-Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung der Deutschen Gesellschaft für Urologie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie, der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und- diabetologie e.V. in der gültigen Fassung vorgesehen ist. Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Beratung immer auch von den Eltern getrennte Beratungseinheiten umfasst, denn das Kind bedarf eines von den Personensorgeberechtigten unabhängigen Reflektionsraums, um möglichen familiären Druck zu begegnen.

Zu Nummer 2

Da Kinder, auch wenn sie 14 Jahre alt sind oder älter, nicht generell über die notwendige Reife verfügen, um wirksam in eine genitalverändernde Operation mit ihren weitreichenden Folgen und Risiken einzuwilligen, ist zum einen zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich das Kind in einem die natürliche Einsichtsfähigkeit ausschließenden Zustand der Geistestätigkeit befindet. Zum anderen ist im konkreten Einzelfall festzustellen, ob das Kind den individuellen Reifegrad und die Urteilskraft aufweist, die es ihm ermöglichen, eine selbstbestimmte Entscheidung über die Vornahme oder Nichtvornahme der konkret avisierten genitalverändernden Operation zu treffen.

Zu Nummer 3

Darüber hinaus darf die Entscheidung zur Vornahme des genitalverändernden operativen Eingriffs dem Wohl des Kindes nicht widersprechen. Hierbei handelt es sich um eine Negativprüfung durch das Familiengericht. Insbesondere sollen solche Eingriffe verhindert werden, die nicht auf einer reflektierten und autonomen Entscheidung

des Kindes beruhen. Die Entscheidung zur Vornahme einer genitalverändernden Operation widerspricht folglich dem Wohl des Kindes, wenn sie das Ergebnis einer Fremdbeeinflussung ist, von kindlich leichtsinnigen Erwägungen geleitet oder aus sachfremden Gründen getroffen wurde. Gleiches gilt, wenn erkennbar ist, dass das Kind angesichts der Komplexität der Entscheidung überfordert war und Tragweite, Risiko oder Folgen nicht einschätzen konnte.

Für die Behandlung von transgeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen sind bei der Kindeswohlprüfung die S3-Leitlinien „Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter, Diagnostik und Behandlung“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) maßgebend. Diese Leitlinien orientieren sich an den bereits veröffentlichten S3-Leitlinien für transgeschlechtliche Personen im Erwachsenenalter, welche einen entpathologisierenden und vereinfachten Zugang zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen empfehlen.

Zu Absatz 3

Im Hinblick darauf, dass die Eingriffe oftmals an sehr jungen Kindern vorgenommen werden, soll die in § 630f Absatz 3 BGB grundsätzlich auf 10 Jahre festgelegte Aufbewahrungsfrist von Patientenakten über genitalverändernde operative Eingriffe auf 50 Jahre verlängert werden (vergleiche Sk2-Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung, Juli 2016, Empfehlung 6). Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für die betreffenden Patientenakten auf 50 Jahre soll den Betroffenen die Möglichkeit geben, sich auch im Erwachsenenalter noch Informationen über etwaige bei ihnen durchgeführte genitalverändernde operative Maßnahmen zu verschaffen. Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist gilt nur für Patientenakten in Bezug auf operative Eingriffe, die nach der Neuregelung vorgenommen werden.

Zu § 4 (Offenbarungsverbot)

Die Vorschrift soll den Betroffenen vor einer Offenbarung bzw. Aufdeckung des früheren Geschlechtseintrages sowie der von ihnen vor der Entscheidung geführten Vornamen und ggf. des Nachnamens schützen. Dies schließt das Recht auf eine Anrede ein entsprechend der neuen Vornamen, des neuen Namens und des neuen Geschlechtseintrages.

Beim Vorliegen von besonderen Gründen des öffentlichen Interesses (zum Beispiel im Ermittlungsverfahren) bzw. im Falle der Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses (zum Beispiel eines Gläubigers) dürfen die vor der Entscheidung geführten Vornamen und ggf. der Nachname sowie der frühere Geschlechtseintrag ausgeforscht und, wenn erforderlich, offenbart werden.

Durch die Absätze 2 bis 5 wird das Offenbarungsverbot näher beschrieben. Zunächst wird klargestellt, dass die geänderten Angaben in amtlichen Dokumenten und Registern unverzüglich zu ändern und der berichtigte Geschlechtseintrag sowie die geänderten Vornamen und ggf. des Nachnamens zu verwenden sind.

Absatz 3 ist Ausdruck der staatlichen Schutzpflicht, durch eine genauere Ausgestaltung des Offenbarungsverbotes Situationen von Diskriminierung und unfreiwilliger Bloßstellung weit möglichst zu verhindern. Im durch § 5 TSG formulierten Offenbarungsverbot fehlen konkrete Hinweise darüber, wem gegenüber die genannten Daten nicht offenbart werden dürfen bzw. inwiefern eine Abstufung von berechtigten Personen oder Personenkreisen vorzunehmen ist. Es kann zur Führung eines Benutzer-/Versicherten-/Kundenkontos unter Umständen notwendig sein, weiterhin festzuhalten, unter welchem Namen das Konto zunächst geführt wurde, um ältere Vorgänge dem aktuellen Konto zuordnen zu können. Ohne eine konkrete Notwendigkeit hingegen wird es unverhältnismäßig sein, wenn anlässlich jedes Vorgangs die Inkongruenz von ursprünglich zugewiesenem Geschlecht und aktueller Geschlechtszuordnung offenbart wird. Bei Personal oder Schulakten kann das die Sperrung von Daten oder die getrennte oder verschlossene Aufbewahrung der alten Dokumente bedeuten.

Absatz 4 bestimmt, dass das Offenbarungsverbot auch bei zivilrechtlichen Verträgen gilt. Absatz 5 bezieht in diese Grundsätze auch amtliche Dokumente, Zeugnisse aus früheren Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen und sonstige relevante Dokumente ein, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über den neuen Geschlechtseintrag, die Vornamensänderung und ggf. die Nachnamensänderung erteilt bzw. erstellt worden sind. Dies können z.B. Schul-, Dienst- bzw. Arbeits-, Praktikum-, Schulungszeugnisse sein, die der Betroffene im Berufsalltag benötigt. Sie sind entsprechend des berichtigten Geschlechtseintrags und mit den neuen Vornamen und ggf. mit dem angepassten Nachnamen mit ursprünglichem Datum neu auszustellen.

Absatz 6 regelt den Vorgang der Aktenweitergabe an eine andere Dienststelle oder Organisationseinheit. Dabei muss geprüft werden, ob die sich in der Akte befindenden Dokumente die früher geführten Vornamen, den früheren Nachnamen oder die frühere Geschlechtszuordnung beinhalten. In diesem Fall müssen diese aus der Akte

entfernt werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben nicht unbedingt erforderlich sind. Bei digitalen Akten gilt Abs. 3 Satz 2f. Dies kann ebenfalls Personal- oder Schulakten (zum Beispiel beim Schulwechsel) betreffen.

Absatz 7 regelt, dass das Offenbarungsverbot für alle bereits erfolgten bzw. für alle nach der Beendigung der anhängigen Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes erfolgten Änderungen der Vornamen und die Anpassung des Geschlechtseintrages nach dem Transsexuellengesetz sowie nach dem § 45b des Personenstandsgesetzes entsprechend gilt. Die im § 7 geregelten Sanktionen gelten auch entsprechend.

Zu § 5 (Beratungsangebot)

Der Anspruch auf psychosoziale Beratung soll dazu beitragen, das Selbstbestimmungsrecht ungehindert auszuüben und Unterstützung für den Umgang mit belastenden Lebenssituationen zu bieten. Die Lebenswirklichkeit von trans- und intergeschlechtlichen Menschen ist häufig von Diskriminierung, Stigmatisierung und Ablehnung auch durch das nächste Umfeld geprägt (vgl. Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 18/9217).

Eine geeignete Beratungsstelle muss über nachweisbar fundierte Kenntnisse zu geschlechtlicher Vielfalt verfügen, im steten Austausch mit den trans- oder intergeschlechtlichen Communities und Qualitätszirkeln stehen und ihre Mitarbeiter*innen laufend fortbilden.

Ein am Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Juni 2016 veranstalteter Fachaustausch „Beratungs- und Unterstützungsbedarfe für transsexuelle und trans* Menschen und ihre Angehörigen in verschiedenen Lebenssituationen“ ergab einen großen Bedarf an Beratungsstellen, insbesondere von Peer-Beratung oder „Community based“-Beratung, zeigte aber auch, dass bundesweit schon Angebote vorhanden sind und die sogenannte Regelberatung, d. h. Angebote der größeren freien Träger wie der Diakonie oder pro familia e. V., bereit ist, sich der Thematik zu widmen und eigene Angebote bereitzustellen.

Zu § 6 (Elternschaft)

Zu Absatz 1

Absatz 1 trägt dem Bedürfnis des Kindes und des Elternteils, das die Vornamen, Nachname oder die Geschlechtszuordnung geändert hat, Rechnung, in den Fällen, in denen im Alltag die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen ist (etwa bei der Schulanmeldung), nicht unfreiwillig bloßgestellt zu werden. Diskriminierungserfahrungen des Kindes und des Elternteils sollen so verhindert werden.

Zu Absatz 2

In Übertragung der Regelung des TSG zu den nach einer Personenstandsänderung angenommenen Kindern, bei denen ein transgeschlechtliches Elternteil in seiner anerkannten Geschlechtsrolle in die Geburtsurkunde eingetragen wird (§ 11 S. 1, 2. Halbsatz), muss auch bei Kindern, die von einem transgeschlechtlichen Elternteil nach der Personenstandsänderung geboren oder gezeugt werden, das aktuell eingetragene Geschlecht vermerkt werden. In Einklang zu bringen sind das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wie auch das Bedürfnis, rechtlich einem existierenden Elternteil zugewiesen und vor weiteren Persönlichkeitsverletzungen geschützt zu werden. Diesen kann nur angemessen Rechnung getragen werden, indem die Eltern in ihrer sozialen Rolle in die Geburtsurkunde eingetragen werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung soll auch für die Personen, die ihre Vornamen bzw. Geschlechtszugehörigkeit nach dem Transsexuellengesetz geändert bzw. festgestellt haben, rückwirkend gelten.

Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

Der Verstoß gegen Ge- oder Verbote nach dieser Vorschrift wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Absatz 2 führt dazu eine Bußgeldbewehrung ein. Das Offenbarungsverbot entfaltet ohne Bußgeldbewehrung nicht ausreichend Wirkung. An juristische Personen richtet sich dabei eine besondere Sorgfaltspflicht. Zivilrechtliche Schadensansprüche bleiben davon unberührt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Passgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Angesichts der Tatsache, dass nur wenige Staaten Geschlechtsangaben jenseits männlich und weiblich anerkennen und um die potentielle Diskriminierung von nicht binären Menschen zu vermeiden, wird im Passgesetz eine Sonderregelung geschaffen, wonach auf Antrag einer Person, dessen Geschlechtsangabe divers ist oder die keine Geschlechtsangabe hat, ein Pass mit der Angabe weiblich oder männlich auszustellen ist.

Zu Buchstabe b

Mit der neuen Nummer 8 wird die Geschlechtsangabe im Reisepass um eine dritte Möglichkeit zur Angabe des Geschlechts mit X für Personen mit einem Geschlechtseintrag „ohne Eintrag“ oder „divers“ ergänzt. Diese tritt neben die ursprünglichen Geschlechtsangaben „F“ für Personen mit einem weiblichen Geschlechtseintrag und „M“ für Personen mit einem männlichen Geschlechtseintrag. Diese Erweiterung entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben zur Spezifikation von Reisedokumenten (Verordnung (EG) 2252/2004 in Verbindung mit Dokument Nr. 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO).

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 6 Absatz 2a ist redaktioneller Art, indem Satz 1 der Ergänzung in § 4 Absatz 1 angepasst und Satz 2 aufgehoben wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**Zu Nummer 1**

Die Regelung ergänzt § 158 Absatz 2 FamFG um ein weiteres Regelbeispiel für die Bestellung eines Verfahrensbeistandes.

Zu Nummer 2

Nach Satz 1 ist im Hauptsacheverfahren eine förmliche Beweisaufnahme durchzuführen, wenn eine familiengerichtliche Genehmigung eines genitalverändernden chirurgischen Eingriffs beantragt wird, der zur Abwendung einer Gefahr für das Leben oder einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit des Kindes erforderlich ist (§ 3 Absatz 1 Satz 2 SelbstBestG). Das Ermessen des Gerichts bei der Art der Beweiserhebung wird insoweit reduziert. Eine förmliche Beweisaufnahme ist zum Schutz des betroffenen Kindes erforderlich, weil die avisierte Maßnahme in ganz erheblichem Maße in die Rechte des Kindes und seine weitere Lebensführung eingreift. Das Gutachten hat sich über das Vorliegen einer Gefahr für das Leben oder einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit des Kindes hinaus auf die Geeignetheit der operativen Maßnahme zur Abwendung der Gefahr zu erstrecken. Gegenstand des Gutachtens ist die Frage, ob der vorgesehene operative Eingriff zur Abwehr einer bestehenden Lebensgefahr und einer erheblichen Gesundheitsgefahr für das Kind erforderlich ist.

Das behandelnde medizinische Personal ist als Sachverständige in dem Verfahren ungeeignet (entsprechend der Regelung im Transplantationsgesetz). Zudem soll ein Gutachten vorgelegt werden, das von medizinunabhängigen Berater*innen ausgestellt wird, wie zum Beispiel aus von intergeschlechtlichen Menschen geführten Verbänden, von Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen oder Mediziner*innen, die geschult worden sind, einen nicht pathologisierenden und in Bezug auf Intergeschlechtlichkeit wertschätzenden Ansatz zu verfolgen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Bezug auf die Neufassung des § 45b des Personenstandsgesetzes.

Zu Artikel 6 (Übergangsbestimmungen)**Zu den Absätzen 1 bis 4**

Bei anhängigen Verfahren liegt die Entscheidung bei der Antrag stellenden Person nach § 1 und § 8 TSG, ob das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz oder nach den Vorschriften des Selbstbestimmungsgesetzes und des Personenstandsgesetzes durchgeführt wird. Mit der Zustimmung der Antrag stellenden Person ist daher ein anhängiges Verfahren unmittelbar abzubrechen und im Wege der sonstigen Erledigung zur Einstellung zu bringen.

Zudem ist es nicht zumutbar, dass die Personen, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften des TSG Verfahren anhängig gemacht haben, mit Kosten solcher Verfahren belastet werden, nachdem der Gesetzgeber ein neues Regelungsregime mit dem Paradigmenwechsel zur Selbstbestimmung statuiert hat. Die dadurch der Justizkasse entstehenden Lasten werden durch die Beendigung laufender Verfahren gemindert und durch den Fortfall künftiger VKH-Verfahren mehr als ausgeglichen.

Zu Absatz 5

Die Regelung gestattet den Menschen, die wegen der bisher fehlenden Möglichkeit einer geschlechtergerechten Anpassung der Nachnamen bei der Feststellung eines neuen Geschlechtseintrages und der Änderung der Vornamen einen Nachnamen tragen, aus der man auf ihre früheren Geschlechtseintrag schließen kann, lediglich ihren Nachnamen geschlechtergerecht anzupassen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Im Hinblick auf nötige Vorarbeiten der Verwaltung soll es für den ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats bestimmt werden.

